Vereinfachte Änderung „A"

STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 84 — M = 1:500

Vereinfachte Änderung „A" gemäß § 13 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253) Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763) geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 833) Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84 (GV. NW. S. 475), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau ONW.) vom 26.5.1984 (GV. NW. S. 419)

Blatt :

Bestandteil dieses Planes sind
Blatt
Blatt
Blatt :

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom 2.1.89 sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Stadtvermessungsamt Wesel

wesel den 2.1.89 Amtsleiter

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Stadtplanungsamt Wesel

wesel den 4.1.89 Amtsleiter

Der Rat der Stadt wesel hat am 28.02.89 gemäß § 2 (1) BauGB

a) die Aufstellung dieser Bebauungsplan-Änderung beschlossen;
b) den Widersprüchen (Bedenken) nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nicht entsprochen;
c) die Bebauungsplan-Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

wesel, den 1.3.89 Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 (3) BauGB für diese Bebauungsplan-Änderung ist am 09.06.1989 mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplan-Änderung rechtswirksam.

Wesel den 12.06.1989 Bürgermeister

Zeichenerklärung

Festsetzungen nach BBauG u. BauNVO — Hinweise

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
WR	Reines Wohngebiet
III-V	Zahl der Vollgeschosse
GRZ 0,4	Grundflächenzahl
GFZ 1,1	Geschossflächenzahl
– – · – –	Baugrenze
St	Parkbucht
	Grünbereich
	Straßenbegrenzungslinie
	Sichtdreieck

Bestand

	Flurstücksgrenze

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB vorgelegen. Mit Verfügung vom 10.05.1989 Az.: 35.2-12.27(We) BP/A habe ich keine Rechtsverstöße gel-tend gemacht.
Düsseldorf, den 10.05.1989
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Oberregierungsbaurat

Tiergartenstraße — Scharnhorststraße — Seydlitzstraße — Zietenstraße — Quadenweg — Weg — Gemarkung Wesel — Flur 52 — Flur 71

WR III-V GRZ 0,4 GFZ 1,1 — Blockbereich A

Spielplatz — GST — GGA